## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigungsverfahren Maikammer X Az: 41212-HA7.2. Maikammer, den 22.10.2014

## Hebung von Beiträgen zu den Kosten der Flurbereinigung Maikammer X Ausgleichshebung mit gleichzeitiger Abrechnung der noch ausstehenden Geldausgleiche

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794) waren die Beiträge zu den Kosten der Flurbereinigung, solange der endgültige Maßstab noch nicht vorlag, nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden vorläufigen Beitragsmaßstab zu heben.

Nachdem nunmehr der endgültige Beitragsmaßstab, nämlich der Wert der neuen Grundstücke, feststeht, hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Maikammer X gem. § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 15.10.2014 beschlossen: Zur Deckung der im Flurbereinigungsverfahren Maikammer X entstandenen und noch entstehenden Ausführungskosten wird ein Beitrag nach dem Wert der neuen Grundstücke in Höhe von 1,3859 € pro beitragspflichtiger Werteinheit (= WE) erhoben. Die Beiträge sind spätestens bis 01. Dezember 2014 zu zahlen. Bisher gezahlte Beitragsvorschüsse werden mit den zu zahlenden Beiträgen verrechnet.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Diese Hebung zur Flurbereinigung Maikammer X ist die letzte Hebung im Rahmen der Flurbereinigung Maikammer. Mit diesem Ausgleich ist somit die Flurbereinigung Maikammer insgesamt auch in finanzieller Hinsicht abgeschlossen.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

gez. Michael Ziegler